RECHTSTIPP

»DAFÜR ZAHLST DU« – KINDERGEBURTSTAG UND SCHMERZENSGELD

Vor mir saß meine Mandantin und war sichtlich verunsichert. Was war passiert?

Meine Mandantin und ihr Ehemann waren seit zwei Jahren geschieden. Aus ihrer Ehe war die 11-jährige Eva hervorgegangen, die bei der Mutter lebte. Da die Eltern sich von Anfang an nicht über den Umgang des Kindesvaters mit dem Kind einigen konnten, hatte das Familiengericht eine Entscheidung getroffen und dem Vater das Recht eingeräumt, alle 14 Tage von Freitag bis Sonntag Umgang mit Eva auszuüben. Durch die gerichtliche Entscheidung hatte sich die Situation etwas beruhigt, bis vor einigen Wochen. Da stellte sich heraus, dass der nächste Umgangstermin des Vaters auf den Geburtstag von Eva fiel. Eva wollte den Geburtstag mit der Mutter und deren Familie, insbesondere ihrer Patentante feiern; aber alle Versuche der Mutter, den Umgangstermin zu verschieben, wurden vom Vater abgelehnt.



MATTHIAS AMBERG

INFO

Matthias Amberg ist Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Erbrecht in Aschaffenburg.

Der Vater organisierte eine Geburtstagsfeier für seine Tochter. Sogar ein Zauberer für 250 Euro wurde engagiert. Eva wollte dennoch nicht das Geburtstagswochenende beim Vater verbringen. »Unter Tränen hat sie mich beschworen, bei mir bleiben zu dürfen. Sie hatte die Idee, an ihrem Geburtstag, einfach zu Ihrer Patentante zu fahren und dort zu feiern. Was hätte ich denn tun sollen? Letztendlich habe ich nachgegeben und wir sind gefahren. Mein Ex-Mann war fuchsteufelswild und verlangt jetzt 2250 Euro von mir, 250 Euro für den Zauberer und 2000 Euro Schmerzensgeld. Muss ich das zahlen?«

Klare Tendenz der Rechtsprechung ist es zwar, dass das Kind in der Regel seinen Geburtstag bei dem Elternteil verbringen soll, bei dem es lebt. Fällt allerdings ein Kindergeburtstag auf das Umgangswochenende, führt dies nicht automatisch dazu, dass das Umgangswochenende verschoben wird. Wird der gerichtlich angeordnete Umgang vereitelt, kann dies teuer werden. Denn das Umgangsrecht ist ein sog. absolutes Recht, so dass dessen Verletzung bzw. Vereitelung Schadensersatzansprüche auslösen kann.

KEIN SCHMERZENSGELD

Zwar hat sich Eva vehement geweigert, das Wochenende mit dem Vater zu verbringen, so dass die Mutter durch ihr Verhalten vor allem das Kindeswohl von Eva berücksichtigen wollte. Aber es gab eine gerichtliche Umgangsregelung, an die sich auch die Mutter halten musste. Allerdings hätte die Mutter eine Abänderung der gerichtlichen Entscheidung beim zuständigen Familiengericht in einem Eilverfahren beantragen können. Ohne eine anderweitige gerichtliche Entscheidung war die Mutter nicht befugt, die gerichtliche Entscheidung durch eine eigene Bewertung zu ersetzen.

Da die Mutter durch ihr Verhalten den Vater in seinem Umgangsrecht verletzt hat, muss sie ihm auch den dadurch entstanden Schaden ersetzen. Die nachgewiesen Kosten für den Zauberer in Höhe von 250 Euro musste die Mutter daher dem Vater erstatten. Schmerzensgeld muss die Mutter allerdings nicht zahlen, auch wenn der Vater enttäuscht und wütend war. Denn diese Emotionen stellen keine derart schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigung dar, die einen Schmerzensgeldanspruch rechtfertigen würden.

UMGANGS-VEREINBARUNG

Im obigen Fall wurde jedoch die Situationen genutzt und eine verbindliche Regelung auch für die Kindergeburtstage geschaffen. Dem Vater wurde ein zusätzlicher Umgangstag eingeräumt, um mit seinen Kindern die Geburtstage nachzufeiern. Eva, der aufgrund der ganzen Streitigkeiten ihr 11. Geburtstag nicht in so schöner Erinnerung geblieben ist, kann sich nun ganz unbeschwert auf ihren nächsten Geburtstag freuen; und das ist – da sind sich alle einig – das Wichtigste!

SA12
MÄRZ

FÜR KINDER

GROSS-UMSTADT
Stadtbücherei, 10–11 Uhr: »Geschichten aus dem Rucksack«, Vorlesestunde für Kinder ab 4

HANAU
Neustädter Rathaus, 10.30 Uhr:
»Fridolin und der Zauberring«

MÄRKTE/BASARE

ASCHAFFENBURG-SCHWEINHEIM
Haus für Kinder St. Franziskus, 14–17 Uhr:
Flohmarkt

GROSSHEUBACH
Grund- und Mittelschule, 12.30–13.30 Uhr:
Basar »Alles was rollt« (Aula)

KARLSTEIN-GROSSWELZHEIM
Pfarrheim St. Bonifatius, 10–16 Uhr:
Kleider- und Spielzeugbasar

